



HVBG

HVBG-Info 38/1999 vom 03.12.1999, S. 3622 - 3624, DOK 851.52

Zur Frage der Rücküberweisung von Rentenzahlung nach dem Tod einer Rentnerin - BSG-Urteil vom 01.09.1999 - B 9 V 6/99 R

Zur Frage der Rücküberweisung von Rentenzahlung nach dem Tod der Rentnerin (§ 66 Abs. 2 Satz 4 BVG; § 118 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 SGB VI; vgl. dazu auch § 96 Abs. 3 und 4 SGB VII sowie § 620 Abs. 4 und 5 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 01.09.1999 - B 9 V 6199 R - (Bestätigung des Urteils des LSG Baden-Württemberg vom 26.02.1999 - L 8 V 2498/98 - in HVBG-INFO 1999, 2402-2405)

Das BSG hat mit Urteil vom 01.09.1999 - B 9 V 6/99 R - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Ein Geldinstitut hat nach dem Tode des Berechtigten erbrachte Geldleistungen nur aus einem Guthaben des Überweisungskontos, nicht aus Guthaben auf weiteren bei demselben Geldinstitut bestehenden Konten des verstorbenen Berechtigten zurück zu überweisen.

Orientierungssatz:

Zum Nichtvorliegen eines Auskunftsanspruchs des Versorgungsträgers gegenüber dem Geldinstitut bezüglich der Existenz weiterer Konten der verstorbenen Leistungsberechtigten sowie der Guthabenhöhe auf diesen Konten, wenn der Versorgungsträger nach dem Tod der Leistungsberechtigten - unwissentlich - noch Witwenrente auf das Girokonto bei demselben Geldinstitut überwiesen hat.